

Satzung

**der Stadt Püttlingen zur Anpassung von Satzungen im Zuge der
Einführung des Euro**

(Euro-Anpassungs-Satzung)

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass am 28. November 2001	01. Januar 2002

Aufgrund des §§ 12 Abs. 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat Püttlingen zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Püttlingen im Zuge der Einführung des Euro in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Püttlingen vom 05.07.1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Höhe der Gebühr) wird in Ziffer 2 und Ziffer 3 die Bezeichnung "DM" durch die Bezeichnung "EUR" ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. ALLGEMEINE GEBÜHREN

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/EUR</u>
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u.ä., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	
	- in deutscher Sprache je angefangene Seite	2,50
	- in tabellarischer Form, von Verzeichnissen, Listen, Zeichnungen u. dergl. von fremdsprachlichen, wissenschaftlichen und schwer lesbaren Texten richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	11,25

1.2	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite für jedes weitere Stück	1,00 0,75
1.3	Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite für jedes weitere Stück	2,00 1,50
2.	Vervielfältigungen, Fotokopien DIN A4 DIN A3	0,25 0,50
3.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,25 mindestens jedoch 5,00

II. BESONDERE GEBÜHREN

- Hauptamt -

1.	Genehmigung der Verwendung des Wappens der Stadt Püttlingen durch Verbände und Vereine für gewerbliche Zwecke	10,25 76,50
2.	Bereitstellung eines Platzes und Überlassung von Akten zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Anzeigen usw., soweit dies gesetzlich zulässig ist für jede angefangene Stunde	5,00
3.	Für Auskünfte aus dem Archivgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	11,25
4.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens	5,50 25,50

5.	Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift in den Arbeitsräumen	
	für 1 Tag	2,50
	für 1 Woche	10,00
	für 1 Monat	25,50
- Finanzverwaltung -		
6.	Für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite, befristet bis zur Grundbuchamtlichen Sicherung	0,5 % der Bürgschafts- summe
7.	Für Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräu- mungen u.ä.	
7.1	Löschung und Rückauflassungsvormerkung	40,75
7.2	Löschung von Belastungen im Grundbuch (Abt. 2 u. 3)	40,75
7.3	Bewilligung von Eintragungen im Baulasten- verzeichnis des Stadtverbandes	51,00
7.4	Ausstellung von Vorrangseinräumungen	40,75
7.5	Pfandfreigaben	40,75
7.6	Gewährung von Gestattungen ohne Gestattungs- vertrag	40,75
7.7	Grunddienstbarkeiten zugunsten Dritter	40,75
8.	Ausfertigung von Miet-, Pacht- oder Gestat- tungsverträgen	40,75
9.	Anfertigung von Duplikat-Abgabebescheiden je Bescheid	2,50

- Bauverwaltung -

10.	Lichtpausen	
	DIN A4	2,50
	DIN A3	5,00
	DIN A2	10,00
	DIN A1	20,25
11.	Fotokopien aus Bauakten	
	je DIN A4-Blatt	2,50
	je DIN A3-Blatt	4,00
12.	Fertigung von Auszügen aus Bebauungsplänen	
	DIN A4	7,50
	DIN A3	9,00
	DIN A2	12,25
	DIN A1	18,25
13.	Erklärung über die Nichtausübung des Vor- kaufsrechts pauschal	15,25

(2) Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.06.1987 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Steuersätze) wird in Abs. 1 die Steuer auf 60 EUR festgesetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Steuer für den 2. Hund auf 90 EUR und die Steuer für jeden weiteren Hund auf 120 EUR festgesetzt.

(3) In der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern vom 01.02.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.1993 wird § 4 und § 5 wie folgt gefasst:

§ 4: Der Steuersatz für die Pauschsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 VgnStG für das Halten von Apparaten beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

	EUR
1. für Musikapparate	20,25
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a VgnStG	
a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00
b) und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	30,50
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b VgnStG	
a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	30,50
b) und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	15,25

§ 5: Der Steuersatz für die Pauschsteuer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VgnStG nach der Größe des benutzten Raumes beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,02 → (1,00 EUR).

(4) Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderungen von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer vom 11.12.1996 wird in § 2 (Einforderung von Kleinbeträgen) wie folgt geändert:

1. Der in Ziffer 1 genannte Jahresbetrag wird auf 15,00 EUR festgesetzt.
2. Der in Ziffer 2 festgelegte Jahresbetrag wird auf 30,00 EUR festgesetzt.

(5) Die Betriebssatzung für das Gebäudewerk der Stadt Püttlingen vom 08.12.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.02.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Werksausschuss) wird unter Absatz 3 Buchstabe a) die untere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR und die obere Wertgrenze auf 77.000,00 EUR festgesetzt.
2. In § 5 wird in Abs. 3 unter Buchstabe b) die untere Wertgrenze auf 6.000,00 EUR und die obere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR festgesetzt.
3. In § 5 Abs. 3 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

"Stundung von Mietforderungen ab einer Wertgrenze von 8.000,00 EUR bis 41.000,00 EUR im Einzelfall, längstens für 12 Monate und Erlass und Niederschlagung von Mietforderungen ab einer Wertgrenze von 3.000,00 EUR bis 26.000,00 EUR im Einzelfall."
4. In § 5 Abs. 3 wird in Buchstabe d) die untere Wertgrenze auf 3.000,00 EUR und die obere Wertgrenze auf 11.000 EUR festgesetzt.

5. In § 5 wird der in Abs. 4 ausgewiesene Betrag auf 11.000,00 EUR festgesetzt.

6. In § 8 (Stammkapital) wird in Abs. 1 das Stammkapital des Unternehmens auf 2.100.000,00 EUR festgesetzt.

(6) In der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Püttlingen vom 18.03.1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.07.1995 werden die in Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) ausgewiesenen Geldbeträge wie folgt festgesetzt:

Gebührenverzeichnis zu den §§ 1 und 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Püttlingen vom 18.03.1987.

1.	Die Benutzungsgebühr beträgt:	EUR
1.1	<u>an Wochenmärkten</u>	
1.1.1	für Stände und Verkaufswagen je angefangenen lfdm Frontlänge	1,00
1.1.2	für 1 Korb, 1 Hotte, 1 Sack, 1 Handwagen oder ähnliches	0,50
1.1.3	für Stände mit Kleinvieh (Hühner, Enten, Ferkel usw.) je lfdm Frontlänge	1,50
1.2	<u>an Jahrmärkten</u>	
1.2.1	für Stände und Verkaufswagen mit Modeschmuck, Textilien, Galanteriewaren, Spiel- und Süßwaren, sonstige Lebensmittel und sonstige marktübliche Waren je angefangenen lfdm Frontlänge	2,00
1.2.2	für Imbiss-, Rostwurst- und Eisverkaufs- und Getränkstände je angefangenen lfdm Frontlänge	2,50
1.3	<u>an Volksfesten (Kirmessen)</u>	
1.3.1	Autoselbstfahrer (Skooter) je lfdm Frontlänge und Tiefe	3,75
1.3.2	Attraktionsfahrgeschäfte (z. B. Achterbahn, Riesenschaukel, Riesenrad, Schlittenbahn u. ä.)	

1.3.2.1	rechteckige Fachgeschäfte je lfdm Länge und Tiefe	2,00
1.3.2.2	Rundfahrgeschäfte je lfdm Ø	4,00
1.3.3	sonstige Fahrgeschäfte	
1.3.3.1	rechteckige Fahrgeschäfte je lfdm Länge und Tiefe	1,50
1.3.3.2	Rundfahrgeschäfte je lfdm Ø	3,00
1.3.4	Schiffschaukeln je lfdm Frontlänge	1,00
1.3.5	Verlosungen, Schießhallen, Ausspielapparate u. ä. je lfdm Frontlänge	1,50
1.3.6	Speiseeis-, Rostwurst- und Imbissstände auf Eckplätzen je lfdm Frontlänge	2,50
1.3.7	Speiseeis-, Rostwurst- und Imbissstände auf sonstigen Plätzen je lfdm Frontlänge	2,00
1.3.8	für Süß-, Spiel- und Galanteriewaren je lfdm Frontlänge	0,75

(7) Die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 LBO (Stellplatzablösebeträge) vom 04.04.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in Buchstabe a) der Geldbetrag auf 3.579,00 EUR festgesetzt.
2. In § 3 wird in Buchstabe b) der Geldbetrag auf 2.556,00 EUR festgesetzt.

(8) In der Satzung über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze vom 03.07.1985 wird in § 2 Ziffer 1 2. Abschnitt der Betrag auf 25,50 EUR festgesetzt.

(9) In der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen in der Stadt Püttlingen vom 15.06.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.1995 wird der Abgabesatz in Anlage I (Abgabeverzeichnis) auf 0,74 EUR festgesetzt.

(10) In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Püttlingen vom 12.12.1979 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.04.2000 werden die Gebührensätze in Anlage 1 (Gebührenverzeichnis zu den §§ 2 und 4) wie folgt festgesetzt:

I. Überlassen von Reihengräbern

Abteilungen **mit** besonderen Gestaltungsvorschriften (Spalte A)

Abteilungen **ohne** besondere Gestaltungsvorschriften (Spalte B)

	EUR	
	A	B
1. für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	273,00	327,50
2. Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	146,00	175,75
3. Urnen	146,00	175,75

II. Überlassen von Wahlgräbern

Abteilungen **mit** besonderen Gestaltungsvorschriften (Spalte A)

Abteilungen **ohne** besondere Gestaltungsvorschriften (Spalte B)

	A	B
1. Wahlgrabstätten als Einfachgräber je Stelle	956,00	1.147,25
2. Tiefengräber für 2 Beisetzungen	1.421,25	1.705,50
3. 2stellige Tiefengräber für 4 Beisetzungen	2.842,75	3.411,25
4. bei Einfachgräbern je zusätzliches Tiefengrab	659,50	791,25
5. Urnenwahlgrabstätte, je Stelle	536,75	644,00
6. Wiedererwerb des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten		die für die Grabstätte geltende volle Gebühr
7. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro angefangenes Jahr der Verlängerung		1/20 der geltenden vollen Gebühr
bei Urnengräbern		1/15 der geltenden vollen Gebühr

III. Bestattungen

1. Herstellen und Wiederverfüllen eines Einzelgrabes

1.1 Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	329,25
---	--------

Stadt Püttlingen – Sammlung Ortsrecht	1.10.20.10.1
--	---------------------

1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	134,75
1.3 Totgeburten	67,25
1.4 Urnen	121,00
2. desgl. Wahlgräber	
2.1 Wahlgräber je Stelle	396,75
2.2 Urnen je Stelle	121,00
3. desgl. Tiefengräber	
3.1 erste Beisetzung	478,00
3.2 zweite Beisetzung	396,75

IV. Zuschläge zu I und II

1. Zusätzliche Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grab der Eltern oder Großeltern	89,75
2. Urnenbeisetzung im belegten Einzelgrab	89,75
3. Urnenbeisetzung in Wahlgräbern,	89,75

V. Benutzung der Leichenhalle 89,75

VI. Berechtigungskarten und Genehmigungen zur Ausübung einer Tätigkeit gegen Entgelt auf städtischen Friedhöfen

Tätigkeit gegen Entgelt von Grabmalherstellern und Friedhofsgärtnern

1. Berechtigungskarte zur Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt auf den städtischen Friedhöfen	194,25
2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals, je Genehmigung	84,25

VII. Verwaltungsgebühren

1. Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	36,75
2. Bearbeitung eines Umbettungs- oder Ausgrabungsauftrages (außer in Fällen behördlicher Anordnung)	61,75

VIII. Grabpflege bei Rasengräbern

Die Gebühr für die Pflege beträgt für die Dauer der Liegefrist

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Rasenreihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 2.228,50 |
| 2. bei Rasengräbern für Urnenreihengräber | 899,75 |
| 3. bei anonymen Urnenrasengräbern | 522,00 |

Diese Gebühr wird zusätzlich zu den fälligen Gebühren nach den Ziffern I bis VII dieser Satzung erhoben.

Mit dem Erwerber ist ein Pflegevertrag abzuschließen.

(11) Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Püttlingen vom 15.06.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 (Aufgaben des Werksausschusses) wird in Ziffer 1 die untere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 77.000,00 EUR festgesetzt.
2. In § 8 Ziffer 2 wird die untere Wertgrenze auf 6.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR festgesetzt.
3. In § 8 Abs. 3 wird die untere Wertgrenze auf 8.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 41.000,00 EUR festgesetzt.
4. In § 8 Ziffer 4 wird die untere Wertgrenze auf 3.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR festgesetzt.
5. In § 11 (Stammkapital) wird in Abs. 1 das Stammkapital auf 1.800.000,00 EUR festgesetzt.

(12) Die Betriebssatzung des Sport- und Freizeitentrums der Stadt Püttlingen vom 30.01.1980 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (Betriebsausschuss) wird in Abs. 3 Ziffer 1 die untere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 77.000,00 EUR festgesetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Ziffer 2 wird die untere Wertgrenze auf 6.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR festgesetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Ziffer 3 wird die untere Wertgrenze auf 8.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 41.000,00 EUR festgesetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Ziffer 4 wird die untere Wertgrenze auf 3.000,00 EUR, die obere Wertgrenze auf 26.000,00 EUR festgesetzt.

5. In § 11 (Stammkapital) wird das Stammkapital auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Püttlingen, den 28. November 2001

Der Bürgermeister
Müller